



**DKB**

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

# **Good Governance- Codex**

Richtlinien zur ordnungsgemäßen  
Verbandsführung des Deutschen  
Kegler- und Bowlingbundes

Stand: 13.05.2022

## **1. Präambel**

Der Good Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DKB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Landes- und Disziplinverbänden. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des deutschen Kegel- und Bowlingsports zu stärken.

In diesem Good Governance-Codex wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise gewählt. Der Codex gilt gleichermaßen für alle Menschen (m/w/d).

## **2. Präsidium**

### **2.1**

Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß §2 der Satzung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes ausschließlich im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

### **2.2**

Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihr Amt im Grundsatz gegen Erstattung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich wahr.

### **2.3**

Die Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DKB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen.

Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DKB beeinflussen können (Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Die Mitglieder zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Präsidium an. Der Good Governance-Beauftragte berät das Präsidium bei der Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Das Präsidium entscheidet über die zu treffende Maßnahme. Das betroffene Präsidiumsmitglied wirkt bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind auf der Homepage des DKB öffentlich zu machen.

### **2.4**

Die Präsidiumsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DKB weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

## **3. Vorstand**

### **3.1**

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB (§15 (1) der DKB-Satzung). Die Aufgaben des Vorstands sind in §16 (1) der DKB-Satzung geregelt.

### **3.2**

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind ferner der durch das Präsidium

beschlossenen Geschäftsordnung zu entnehmen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der vom DKB unterhaltenen Geschäftsstelle.

### **3.3**

Die ehrenamtliche Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern und die Mitwirkung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitwirkung in Leitungsfunktionen von Organen der Mitgliedsorganisationen des DKB ist zu vermeiden.

### **3.4**

Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DKB für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DKB stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

## **4. Zusammenwirken von Vorstand und Präsidium**

### **4.1**

Der Vorstand und das Präsidium arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.

### **4.2**

Das Präsidium trifft die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des DKB; der Vorstand führt die Geschäfte des DKB im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der DKB-Bundesversammlung und des Präsidiums und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese nicht einem anderen Gremium zuweist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Der Vorstand orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit.

### **4.3**

Konflikte zwischen dem Vorstand und dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst.

## **5. Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führungskräfte**

### **5.1**

Die Arbeit des DKB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern.

### **5.2**

Die Organe und Gremien des DKB arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptamtlich tätig. Gremienmitglieder und Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

### **5.3**

Gremienmitglieder und Mitarbeiter stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

## **6. Transparenz**

### **6.1**

Das Präsidium informiert die Mitgliedsverbände des DKB frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien.

### **6.2**

Eine intensive Zusammenarbeit ist im Rahmen der Gremien (Vorstand, Präsidium, Bundesausschuss für Leistungssport, Bundesausschuss für Bildung, Anti-Doping-Kommission) gewährleistet (siehe auch § 25–28 der Satzung).

### **6.3**

Die Verwendung der Einnahmen ist im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren dokumentiert.

## **7. Good Governance-Beauftragter des DKB**

### **7.1**

Das DKB-Präsidium entscheidet und ernennt für eine präventive Beratung sowie für eine Prüfung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien eine /einen Good Governance Beauftragte/n.

### **7.2**

Der/Die Good Governance-Beauftragte darf weder Mitglied des Vorstands oder des Präsidiums sein noch einem anderen Gremium im Sinne von §11 b, c, e, g der DKB-Satzung angehören.

### **7.3**

Der/Die Good Governance-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

### **7.4**

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DKB fällt dem Good Governance-Beauftragten die Rolle eines Schlichters zu.

### **7.5**

Der/Die Good Governance-Beauftragte ist immer zuständig (bei der Aufarbeitung, Untersuchung) bei Regelverstößen von Präsidiumsmitgliedern

## **8. Good Governance-Erklärung**

### **8.1**

Der/Die Good Governance-Beauftragte legt jährlich der DKB-Bundesversammlung einen Good Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

### **8.2**

Das Präsidium muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Good Governance-Bericht begründen.

### **8.3**

Die Mitglieder des DKB haben das Recht, das Präsidium in der DKB-Bundesversammlung zu der Einhaltung dieses Codexes zu befragen.

### **8.4**

Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wie auch der Good Governance-Bericht sind auf der Homepage des DKB zu veröffentlichen. Änderungen des Codexes sind dort kenntlich zu machen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Abs. 8.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

### **8.5**

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von 8.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

### **8.6**

Zusammen mit dem Bericht des/der Good Governance-Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über den Codex und über Anträge für seine Fortschreibung durch die nachfolgenden Unterzeichner diskutiert.